PLANZEICHNUNG TEIL A

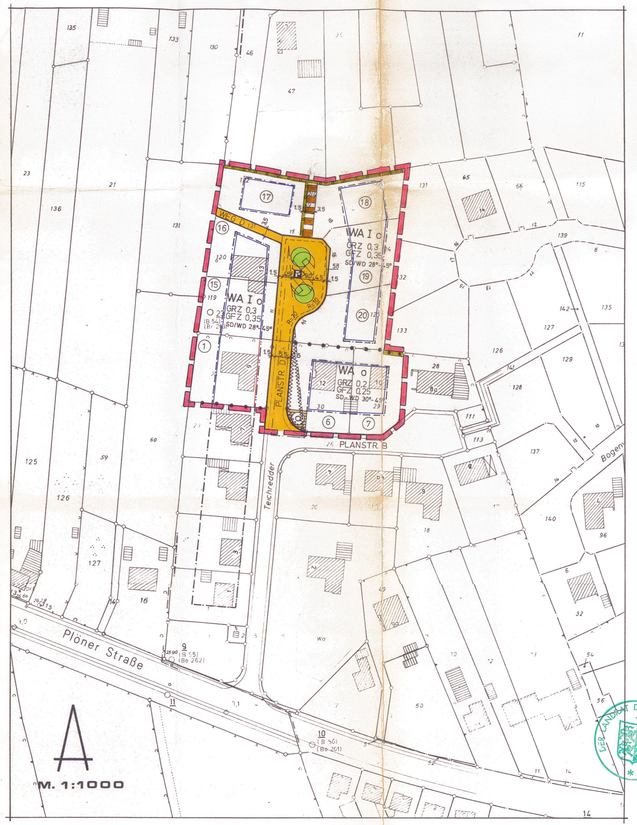

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4604-2000/3.3.3
VOM -4. Juli 1986
PLÖN, DEN -4. Juli 1986
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:
Fiebe

LANDRAT DES KREISES PLÖN

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3	§ 9 ABS. 7 BBAUG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1.1 BBAUG § 4 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,3	§ 9 ABS. 1.1 BBAUG §§ 16 u. 17 BAUNVO
GFZ 0,35	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,35	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
o	OFFENE BAUWEISE	
	BAULINIE	§ 9 ABS. 1.2 BBAUG §§ 22 u. 23 BAUNVO
	BAUGRENZE	
SD/WD	SATTEL- ODER WALMDACH ZULÄSSIG	
45°-50°	VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG	§ 82 ABS. 1 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1.11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
	ÜBERFAHRBARER BORDSTEIN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1.12 u. 1.14 BBAUG
	BRUNNEN	
	GRÜNFLÄCHEN	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HIER: 1,0 m HOHER ERDWALL MIT 2-REIHIGEM KNICK	§ 9 ABS. 1.25 BBAUG
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1.21 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1.10 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN MASSES	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT VON GRUNDSTÜCKEN	
1, 6	DURCHLAUFENDE NUMMERIERUNG VON GRUNDSTÜCKEN	
60	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	SICHTDREIECK	

TEXT TEIL B

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S.1757)

1. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUNVO WERDEN AUSGESCHLOSSEN. GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.

3. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND AUS VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN, TEILFLÄCHEN AUS PUTZ, HOLZ ODER BETON SIND ZULÄSSIG.

4. DIE DACHEINDECKUNG GENEIGTER DACHFLÄCHEN IST AUS ANTHRAZITFARBENEM ODER ROTBRAUNEM MATERIAL BIS MAX. 65 cm PLATTENLÄNGE HERZUSTELLEN.

5. DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND HIERFÜR ZUGELASSEN. AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN AUS BLECH ODER WELLASBESTZEMENT SIND UNZULÄSSIG.

6. DIE ALS ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS 2-REIHIGE KNICKS MIT EINEM 1,0m HOHEN ERDWALL AUSZUBILDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND EINHEIMISCHE STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.

7. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK VON MEHR ALS 70 cm UNZULÄSSIG. BEWUCHS IST AUF DIESE HÖHE STÄNDIG ZURÜCKZUSCHNEIDEN.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

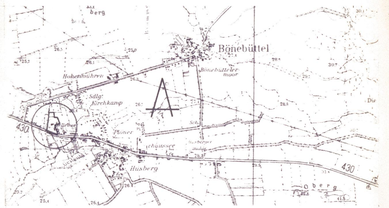

SATZUNG DES AMTES BOKHORST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL, ORTSTEIL HUSBERG „NÖRDLICH DER STRASSE B" MIT DER ERGÄNZUNG DES WESTLICHEN TEILES AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR.6, GRUNDSTÜCKE 1-6 (JETZT 15-20)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBL.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1985 (BGBL.I.S. 1144) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung des Gesetzes vom 24.2.1983 (GVOBL. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 27.3.1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 des Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Ortsteil Husberg nördlich der Straße "B", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußes des Amtsausschusses vom 5.11.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 26.6.1986 durch Abdruck in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst Nr. 4 vom 26.6.1986 erfolgt.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 26.6.1986 durchgeführt worden.
Auf Beschluß des Amtsausschußes vom ..... ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.2.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Der Amtsausschuß hat am 3.11.1986 den Entwurf der 3. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Der Entwurf der 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6.9.1986 bis zum 6.9.1986 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.6.1986 in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst Nr. 14 örtlich bekanntgemacht worden.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Der katastermäßige Bestand am 25.02.86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 15.05.86 — Leiter des Katasteramtes

KATASTERAMT NEUMÜNSTER

Der Amtsausschuß hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am ..... entschieden.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schillsdorf, den ..... — Amtsvorsteher

Der Entwurf der 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in der ..... Nr. ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2a Abs. 7 BBauG 1976/1979 durchgeführt.

Schillsdorf, den ..... — Amtsvorsteher

Die 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.9.1986 vom Amtsausschuß als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Amtsausschusses vom 12.9.1986 gebilligt.

Schillsdorf, den 14. April 1986 — Amtsvorsteher

Die Genehmigung der 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 4. Juli 1986 Az.: 4604-2000/ - mit ~~Auflagen und~~ Hinweisen - erteilt.
§ 3.3

Schillsdorf, den 11. August 1986 — Amtsvorsteher

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Amtsausschusses vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Schillsdorf, den ..... — Amtsvorsteher

Die Bebauungsplansatzung zur 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 21. August 1986 — Amtsvorsteher

Die Genehmigung der 3. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28. August 1986 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst Nr. 16 örtlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 28. August 1986 rechtsverbindlich geworden.

Schillsdorf, den 21. August 1986 — Amtsvorsteher

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VOLLMERS UND VICK, KURHAUSSTR. 70, 2360 BAD SEGEBERG